

## 32) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung und Ergänzung des, wegen Verwaltung der Passpolizei, unter dem 27<sup>ten</sup> Januar 1818 ergangenen Regulativs betreffend;

vom 15<sup>ten</sup> Juli 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden uns bewogen, die über die Verwaltung der Passpolizei, in dem Regulativ vom 27<sup>ten</sup> Januar 1818, (Cod. Aug. III. Forts. I. Abth. S. 552) enthaltenen Vorschriften, in Berücksichtigung der von Unsern getreuen Ständen, bei dem letzten allgemeinen Landtage, geschickenen diesfälligen Anträge und in Verfolg der nachher hierüber angestellten Erörterung, so wie der sonst über diesen Gegenstand gemachten Wahrnehmungen, in folgender Weise zu erläutern und zu ergänzen:

## §. 1.

Die Ausstellung neuer Reisepässe an Ausländer, welche bisher in dem erwähnten Regulativ, Abschnitt I. §. 2, der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts gestattet gewesen ist, soll hiñfüt in den Kreislanden, neben Unsern Justizämtern und den Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig, nur den Stadträtchen der Städte des engern und weitem Ausschusses, als: Zwickau, Freiberg, Chemnitz, Plauen, Annaberg, Meissen, Hays, Schneeberg, Marienberg, Wurzen, Pirna, Delitzsch, Borna und Adorf, und der vier Directorialstädte unter den allgemeinen Städten, als: Oschatz, Stollberg, Grimma und Pauls, ingleichen den, der Gesamtregierung zu Glauchau unmittelbar untergebenen, Gerichtsbehörden zu Zorder- und Hinter-Glauchau, Lichtenstein, Waldenburg, Hartenstein und Stein, wenn die in dem folgenden §. unter a und b bemerkten Voraussetzungen vorhanden sind, nachgelassen seyn.

## §. 2.

Die Bestimmung des angezogenen Regulativs, Abth. I. §. 2, wornach Ausländern, die sich eine Zeit lang im Lande aufgehalten haben, von der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts, wenn sie unverdächtig sind, und auf Verzeigung und Zurückhaltung desjenigen Passes, auf den sie in das Königreich gekommen sind, Reisepässe gegeben werden mögen, wird hiermit dahin erläutert, daß künftig Ausländern ein neuer Paß nur dann ertheilt werden soll, wenn

a) sie sich unter der Behörde, bei welcher der Paß nachgesucht wird, eine Zeit lang aufgehalten haben, und sich diese von ihrer Unverdächtigkei überzeugt hat, oder, dafern bei Unseren Justizämtern, ingleichen den, der Gesamtregierung zu Glauchau untergebenen, §. 1. benannten Gerichtsbehörden ein Ausländer um einen Paß ansucht, der sich zwar bezüglich im Amtsbezirke, oder im Bereiche der Receptherrschafft, jedoch nicht unter der un-